



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

1.1. Produktidentifikator

LLG-Trockenperlen 2 bis 5 mm Indikatorgel (Artikelnummer: 9042581)

Weitere Handelsnamen

SILICA

REACH Registrierungsnummer: 01-2119379499-16-XXXX

CAS-Nr.: 7631-86-9

EG-Nr.: 231-545-4

1.2. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: Lab Logistics Group GmbH
 Straße: Am Hambuch 1
 Ort: D-53340 Meckenheim
 Telefon: 0049 (0)2225 9211-0
 E-Mail: info@llg-labware.com
 Internet: www.llg-labware.com

1.3. Notrufnummer: 00(49) 2225 92 11 48

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Der Stoff ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

2.2. Kennzeichnungselemente

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Chemische Charakterisierung

SILICA

Summenformel: O₂Si (Hill)

Molmasse: 60,09

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Bezeichnung			Anteil
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.	
	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]			
7631-86-9	Amorphe Kieselsäure			95- <100 %
	231-545-4		01-2119379499-16-XXXX	

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.



ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen.

Nach Hautkontakt

Mit Wasser abwaschen.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

K.I.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

K.I.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
Geeignete Löschmittel: Kohlendioxid (CO₂). Wassersprühstrahl
Größeren Brand: alkoholbeständiger Schaum. Wassersprühstrahl

Ungeeignete Löschmittel

keine bekannt

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Durch Umgebungsbrand Entstehung gefährlicher Dämpfe möglich.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Zusätzliche Hinweise

nicht brennbar

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende

Verfahren Staub nicht einatmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen.
Staubbildung vermeiden.
Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.
Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
Entsorgung: siehe Abschnitt 13



ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Staubbildung vermeiden.
Für ausreichende Lüftung sorgen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

keine bekannt

Zusammenlagerungshinweise

Getrennt von Lebensmitteln lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Behälter trocken und dicht geschlossen halten.

Lagerklasse nach TRGS 510: 10-13

7.3. Spezifische Endanwendungen

K.I.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m ³	F/m ³	Spitzenbegr.	Art
7631-86-9	Kieselsäuren, amorphe		4 E			

Zusätzliche Hinweise zu Grenzwerten

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Staub nicht einatmen.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Augen-/Gesichtsschutz

Dicht schliessende Schutzbrille.

Handschutz

Schutzhandschuhe tragen.
Dicke des Handschuhmaterials NBR (Nitrilkautschuk): > 0,11 mm
Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.
Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) Wert für die Permeation: Level = 6

Körperschutz

Schutzkleidung

Atemschutz

Atemschutz ist erforderlich bei: Staubeentwicklung Filtergerät mit Filter bzw. Gebläsefiltergerät Typ: P2

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Perlen
Farbe: farblos - braun
Geruch: geruchlos



pH-Wert: 4 ~ 9

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt: K.I.

Siedebeginn und Siedebereich: ~ 2980 °C

Entzündlichkeit

Feststoff: Nicht entzündbar.

Gas: Nicht entzündbar.

Untere Explosionsgrenze: K.I.

Obere Explosionsgrenze: K.I.

Zündtemperatur: K.I.

Selbstentzündungstemperatur

Feststoff: K.I.

Gas: K.I.

Dampfdruck: K.I.

Dichte: K.I.

Schüttdichte: 400-900 kg/m³

Wasserlöslichkeit: unlöslich

Verteilungskoeffizient: K.I.

Dyn. Viskosität: K.I.

Kin. Viskosität: K.I.

Dampfdichte: K.I.

Verdampfungsgeschwindigkeit: Es liegen keine Angaben vor.

9.2. Sonstige Angaben

K.I.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.2. Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Heftige Reaktion mit: Unverträgliche Materialien

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

K.I.

10.5. Unverträgliche Materialien

Natrium / Hitze, Difluoroxid, Fluorwasserstoff, Xenonhexafluorid

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

K.I.

Weitere Angaben

hygroskopisch

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität



Physiologisch weitgehend inertes Produkt, das keine gefährlichen Eigenschaften zeigt. Physiologisch weitgehend inertes Produkt, das keine gefährlichen Eigenschaften zeigt.

Bei sachgemäßem Umgang und bestimmungsgemäßer Verwendung verursacht das Produkt nach unseren Erfahrungen und den uns vorliegenden Informationen keine gesundheitsschädlichen Wirkungen.

Der Stoff ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der 67/548/EWG.

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten .

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Expositionswege	Methode	Dosis	Spezies	Quelle
7631-86-9	Amorphe Kieselsäure				
	oral	LD50	>10000 mg/kg	Ratte	
	dermal	LD50	>5000 mg/kg	Kaninchen	

Reiz- und Ätzwirkung

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Wirkt entfettend auf die Haut.

Sensibilisierende Wirkungen

keine bekannt

Schwerwiegende Wirkungen nach wiederholter oder längerer Exposition

K.I.

Aspirationsgefahr

Augenreizung möglich

Nach Einatmen von Staub kann es zu Reizungen der Atemwege kommen .

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

CAS-Nr.	Bezeichnung					
	Aquatische Toxizität	Methode	Dosis	[h] [d]	Spezies	Quelle
7631-86-9	Amorphe Kieselsäure					
	Akute Fischtoxizität	LC50	>10 000 mg/l	96 h	Brachydanio rerio (Zebrafisch)	
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	>10 000 mg/l	48 h	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

K.I.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

K.I.

12.4. Mobilität im Boden

K.I.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

nicht anwendbar

Weitere Hinweise

K.I.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.



Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel
Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

- 14.1. UN-Nummer:** -
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Binnenschifftransport (ADN)

- 14.1. UN-Nummer:** -
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Seeschifftransport (IMDG)

- 14.1. UN-Nummer:** -
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften. -

Lufttransport (ICAO)

- 14.1. UN-Nummer:** -
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

K.I.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

K.I.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse: - - nicht wassergefährdend

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

n.a. = nicht anwendbar n.b. = nicht anders bestimmt k.I. = keine Information verfügbar

Meckenheim, 2020-10-02